

sei. Bezüglich des Luftraumes über den Staatsgebieten wurde beschlossen, eine Formel zu vereinbaren, die sowohl dem Standpunkt der deutschen Mitglieder gerecht wird, die *Ausdehnung der Souveränität der Staaten auf den Luftraum* als Prinzip wünschen, wie auch den anderen Standpunkt, der die *Freiheit der ganzen Atmosphäre* wünscht.

## Das Gerichtswesen.

### Die geschichtliche Entwicklung des Rechtes.

Aus dem ersten deutschen Rechtsbuch, das bald nach dem Jahre 500 nach Christi Geburt niedergeschrieben sein mag, erfahren wir, daß alle Rechtsfälle unter freiem Himmel, „bei scheinender Sonne und wehendem Winde“, entschieden wurden. Richter waren die angesehensten und erfahrensten Männer des *Gaues* (Bezirks), wenn es sich um große, die *Dorfältesten*, wenn es sich um kleine Dinge handelte. Über die schwersten Verbrechen entschied das *Landesthing*, d. h. das Landgericht. Über Frevel der Krieger urteilte ein besonderes Gericht unter Vorsitz des Fürsten oder Herzogs (Kriegsherrn).

Als die lateinische Sprache, die Gelehrtensprache, in allen Urkunden vorherrschend wurde, kamen die Rechtsanschauungen des Volkes in der Rechtsprechung zum Schweigen. Von den italienischen Universitäten brachten die Gelehrten und Priester die Vorliebe für *römisches Recht* mit; indem man im heiligen römischen Reich deutscher Nation die Fortsetzung des römischen Kaiserreiches erblickte, folgerte man, daß daher auch die Gesetze der römischen Kaiser im Deutschen Reiche Geltung hätten. Das 1495 errichtete *Reichskammergericht* besetzte man als erstes zur Hälfte mit rechtsgelehrten Richtern. Dem Reichsgericht folgten die *Territorial- und Stadtgerichte*; an die Stelle der *Schöffen* traten *rechtsgelehrte Beamte*. Obwohl den Rechtsanschau-